



Zürich, 7.11.2016

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 7. November 2016 (GC160218)

Verweigerung einer Personenkontrolle: Gericht bestätigt Busse

Ein Mann, der sich bei einer polizeilichen Personenkontrolle weigerte, sich auszuweisen, wurde vom Stadtrichteramt Zürich mit einer Busse von Fr. 100.00 wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen gebüsst. Das Bezirksgericht Zürich wies die vom Gebüssten dagegen erhobene Einsprache ab, weil er im vorliegenden Fall verpflichtet gewesen wäre, sich auszuweisen. Sein Vorwurf, er sei nur wegen seiner Hautfarbe kontrolliert worden, erachtete das Gericht als nicht erwiesen.

Der Einsprecher wurde am 5. Februar 2015 morgens um 07.05 Uhr am Hauptbahnhof Zürich von einem Polizisten der Stadtpolizei Zürich aufgefordert, sich auszuweisen und seine Personalien zu nennen. Er verweigerte dies mit der Begründung, er werde zu Unrecht kontrolliert, nämlich nur, weil er schwarzer Hautfarbe sei. Am 16. März 2015 büsste ihn das Stadtrichteramt wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen mit einer Busse von Fr. 100.00. Dagegen erhob er Einsprache ans Bezirksgericht Zürich.

Das Bezirksgericht Zürich bestätigte mit Urteil vom 7. November 2016 den Strafbefehl des Stadtrichteramts. Der Einsprecher hat unbestrittenermassen einer polizeilichen Anordnung nicht Folge geleistet, was grundsätzlich strafbar ist (Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich [APV]). Sein Einwand, die Kontrolle sei nicht zulässig gewesen, weshalb er die Anordnung nicht habe befolgen müssen, wurde vom Gericht als nicht stichhaltig beurteilt.

Einer Anordnung eines Polizeibeamten ist grundsätzlich Folge zu leisten. Eine Ausnahme gilt nur in absoluten Ausnahmefällen, nämlich wenn eine Anordnung nichtig ist. Das kann insbesondere bei sehr schwerwiegenden, ohne Weiteres erkennbaren Verfahrens- oder Formfehlern der Fall sein. Inhaltliche Mängel führen hingegen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in seltenen Ausnahmefällen zur Nichtigkeit. Dies bedeutet, dass einer polizeilichen Anordnung zum Schutz des reibungslosen Funktionierens des Rechtsstaats grundsätzlich auch dann Folge zu leisten ist, wenn sie unrechtmässig ist.

Die Polizei ist unter gewissen Voraussetzungen befugt, Personen anzuhalten und Personenkontrollen durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurde die Kontrolle durchgeführt, weil der Einsprecher sich nach Einschätzung des Polizisten verdächtig verhielt, indem er den Blick von ihm abwandte bzw. einen Bogen um ihn machte. Vor Gericht nicht erstellen liess sich, dass die Hautfarbe des Einsprechers ausschlaggebend für die Personenkontrolle war. Das Gericht liess offen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Personenkontrolle gegeben waren oder nicht, sie also rechtswidrig war oder nicht. Dies deshalb, weil für das Gericht feststand, dass die Personenkontrolle jedenfalls nicht nichtig war. Der Einsprecher musste sich deshalb der Personenkontrolle unterziehen. Indem er dies nicht tat, versties er schuldhaft gegen Art. 4 APV und machte sich deshalb strafbar.

Dem Einsprecher wurde zugute gehalten, dass er sich stets gewaltfrei und friedlich verhielt. Sein Verschulden wurde deshalb als leicht eingestuft. Die bereits vom Stadtrichteramt ausgefallte Busse in der Höhe von Fr. 100.00 erachtete das Gericht als angemessen.

Kontakt: Sabina Motta, lic. iur., Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch